

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 339/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lore S[REDACTED], geborene V[REDACTED]
[REDACTED] L[REDACTED] S[REDACTED] Drive, A[REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Auestraße 14, Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juni 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Görtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 6. Dezember 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

Vergleiche hätten erfüllt gewesen sein müssen, woran es hier fehle.

Das ist richtig. Eine grundsätzliche Rechtsfrage wirft der Streitfall nicht auf. Es handelt sich um einen Fall der Überleitung nach Art. III Nr. 3 mit Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlussG. Der Klägerin hatte der Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden schon nach bisherigem Recht zugestanden. Ein Hineinwachsen in die Voraussetzungen des Wahlrechts (§ 94 BEG) schließen die Überleitungs- und Angleichungsvorschriften (vgl. Art. III Nr. 2 Abs. 4; IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlussG) aber grundsätzlich aus. Daran ändert nichts, daß hier der Berufsschadensanspruch früher durch Verzicht geregelt worden ist.

Dr. Thumm

Henkel

